

Sachsen Tedto ernennt¹⁾; Ereignisse dieser Art sollten sich noch wiederholen.

Längst schon war dem Bischof ein neuer Rival erstanden, der die politische Nachfolge des Grafen antrat: der Stiftsvogt, der als Inhaber der Militärgewalt in der seit der Normannenzeit befestigten Stadt²⁾ eine mächtige Stellung innehatte. Von der zweiten Hälfte des 10. Jh.s ab nachweisbar, führt er die Bezeichnung Castellan, worin sich die enge Verwandtschaft mit den in Nordfrankreich, besonders in Flandern, erscheinenden Châtelains als Delegierten der Territorialherren und Vorläufern der Baillis verrät; auf der andern Seite weist er gemeinsame Züge mit den

durchweg freilich erst im 11. und 12. Jh. auftretenden Burggrafen der deutschen Bischofsstädte auf, er ist eine der Übergangserscheinungen zwischen deutschen und französischen Verfassungsverhältnissen.³⁾ Die Castellane, höchst zweifelhafte Gefolgsleute des Bischofs wie des Kaisers, unterhielten stete Verbindungen nach Frankreich. Von Johannes, der als erster Burggraf in der Überlieferung auftritt, erfahren wir, daß er dank seiner Familienbeziehungen im Cambrésis wie im Verman-

¹⁾ Gesta 1, 92; vgl. E. Lachens, Die Bischofswahlen in Deutschland von 936—1056 (Diss. Greifswald 1909) S. 75 ff.

²⁾ Reinede 10; Vercauteren 214.

³⁾ Über den Castellan von Cambrai vgl. Reinede 31 ff. und Vanderfindere 2, 56 ff., zu den französischen Châtelains s. J. Flach, Les origines de l'ancienne France 1 (1886), 445 ff., zu den flandrischen Vanderfindere 1, 102 f. Aus den Verhältnissen in Cambrai läßt sich schwerlich etwas für die umstrittene Frage gewinnen, ob dem Burggrafen die hohe Gerichtsbarkeit durch sein Amt gegeben war oder ob er ursprünglich nur militärischer Befehlshaber war und die Jurisdiktion allein der an sich zufälligen Personalunion mit der Vogtei verdankte; vgl. dazu K. A. Edhardt, Präfekt und Burggraf, Zs. d. Sav.-Stiftg. f. Röm. Germ. Abt. 46 (1926), 163 ff. gegen S. Rietischel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters (1905). Diese Kontroverse besteht auch über die flandrischen Châtelains: vgl. P. Rolland, L'origine des châtelains de Flandre, Rev. belge 6 (1927), 689 ff., der gegen W. Blommaert, Les châtelains de Flandre (1915) polemisiert. Jedenfalls mit Recht lehnt S. Ganshof, Etude sur les ministeriales en Flandre et en Lotharingie (1926) 197 die von E. Dupréel in Mélanges Paul Fredericq (1904) S. 203 vertretene Auffassung ab, daß der Castellan von Cambrai dem Ministerialenstande angehört habe.